

# **Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms- Universität**

**vom 27. Mai 2009**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.S.474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

## **I. Ergänzende Regelungen für Gremien der WWU**

### **§ 1**

#### **Geschäftsordnungen von Gremien Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes Gremium der Westfälischen Wilhelms-Universität gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Kommt ein Gremium dieser Aufgabe nicht nach, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.
- (3) Soweit in der jeweiligen Geschäftsordnung gemäß Absatz 1 nichts anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich der Beschlussfähigkeit von Gremien folgendes: Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

## **II. Ergänzende Regelungen zur rechtlichen Stellung von Organen der WWU**

### **§ 2**

#### **Regelungen zur Rechtsstellung der Rektorin/ des Rektors, der Prorektorinnen/Prorektoren und der Kanzlerin/ des Kanzlers**

- (1) Im Hinblick auf die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten haben die Rektorin/ der Rektor und die Kanzlerin/ der Kanzler der Westfälischen Wilhelms-Universität während ihrer Amtszeit an der Westfälischen Wilhelms- Universität kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (2) Das Amt der Rektorin/ des Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin/ des Dekans, der Prodekanin/ des Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Rektorin/ der Rektor aus diesen Ämtern aus.

- (3) Das Amt der Prorektorin/ des Prorektors ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin/ des Dekans, der Prodekanin/ des Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin/ Vertreter ihrer/ seiner Gruppe in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Prorektorin/ der Prorektor aus diesen Ämtern aus. Das Amt der Prorektorin/ des Prorektors ist auch unvereinbar mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

### **§ 3**

#### **Regelungen zur Rechtsstellung der Dekanin/ des Dekans und der Prodekaninnen/ Prodekane**

- (1) Mit der Bestätigung der Wahl zur Dekanin/ zum Dekan oder zur Prodekanin/ zum Prodekan durch die Rektorin/ den Rektor erlischt das Mandat der/ des Gewählten als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer im Fachbereichsrat; auf ihre/ seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung des Fachbereichsrates über das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes Anwendung.
- (2) Die Dekanin/ der Dekan darf während ihrer/ seiner Amtszeit in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrates –mit Ausnahme von Berufungskommissionen- nicht Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer sein.
- (3) Im Falle eines Rücktritts oder eines sonstigen Ausscheidens der Dekanin/ des Dekans vor Ablauf ihrer/ seiner Amtszeit, nimmt die Vertreterin/ der Vertreter die Aufgaben der Dekanin/ des Dekans bis zur Wahl der neuen Dekanin/ des neuen Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/ des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der neuen Dekanin/ des neuen Dekans umfasst den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/ des ausgeschiedenen Dekans.
- (4) Die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Dekanin/ des Dekans oder einer Prodekanin/ eines Prodekans ihr/ sein Mandat als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auflebt.

### **III. Ergänzende Regelungen für wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche**

#### **§ 4**

##### **Vorstand**

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal und Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/ einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/ Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG im Verhältnis 4:1:1:1 an.

- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
  2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
  3. gehören nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von Ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben drei Stimmen.
- Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorstand werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrates gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte oder der Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Master-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre,
  - für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (7) Zur Beratung des Vorstands können Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Sachverständige können auch Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland sein.

## § 5

### Geschäftsführende Direktorin/ geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin/ einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/ zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand nur eine Professorin/ ein Professor an, so ist sie geschäftsführende Direktorin/ er geschäftsführender Direktor. Gehört der wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/ kein Professor an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine/n hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige/n

Professorin/ Professor zur geschäftsführenden Direktorin/ zum geschäftsführenden Direktor. Diese/ Dieser gehört dem Vorstand als Professorin/ Professor an.

- (2) Die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
  2. Sie/Er leitet die Sitzungen des Vorstands
  3. Sie/Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## § 6

### Regelungsbefugnis der Fachbereiche

Die Fachbereiche können für ihre wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen des § 29 HG in ihrer Fachbereichsordnung von diesem Abschnitt abweichende Regelungen treffen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Mai 2009.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles